

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 19. April 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Oftalma Hospital Srl / CIOV — Commissione Istituti Ospitalieri Valdesi, Regione Piemonte**

(Rechtssache C-65/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen — Vergabe außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge — Erfordernis der Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung — Begriff des eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses — Richtlinie 92/50/EWG — Art. 27)*

(2018/C 200/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerin: Oftalma Hospital Srl

Kassationsbeschwerdegegnerinnen: CIOV — Commissione Istituti Ospitalieri Valdesi, Regione Piemonte

Beteiligte: Azienda Sanitaria Locale di Torino (TO1)

**Tenor**

1. Ein öffentlicher Auftraggeber ist bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der unter Art. 9 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in der durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 geänderten Fassung fällt und für den daher grundsätzlich nur die Art. 14 und 16 dieser Richtlinie gelten, gleichwohl auch verpflichtet, die Grundregeln und die allgemeinen Grundsätze des AEU-Vertrags, insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie die daraus folgende Pflicht zur Transparenz, zu beachten, sofern dieser Auftrag zum Zeitpunkt der Vergabe einen eindeutig grenzüberschreitenden Bezug hat, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
2. Art. 27 Abs. 3 der Richtlinie 92/50 ist dahin auszulegen, dass er nicht für öffentliche Aufträge über Dienstleistungen des Anhangs IB dieser Richtlinie gilt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 144 vom 8.5.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. April 2018 — Fiesta Hotels & Resorts, SL/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Residencial Palladium, SL**

(Rechtssache C-75/17 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 4 — Art. 65 — Nicht eingetragener Handelsname GRAND HOTEL PALLADIUM — Bildmarke mit den Wortbestandteilen „PALLADIUM PALACE IBIZA RESORT & SPA“ — Antrag auf Nichtigerklärung aufgrund eines älteren Rechts, das nach nationalem Recht erworben wurde — Voraussetzungen — Zeichen von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung — Recht, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen)*

(2018/C 200/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Fiesta Hotels & Resorts, SL (Prozessbevollmächtigte: J.-B. Devaureix und J. C. Erdozain López, abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und D. Botis), Residencial Palladium, SL (Prozessbevollmächtigter: D. Solana Giménez, abogado)

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Fiesta Hotels & Resorts SL trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 151 vom 15.5.2017.

---

### Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. April 2018 — Europäische Kommission/ Königreich Belgien

(Rechtssache C-110/17) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Kapitalverkehr — Art. 63 AEUV — Art. 40 des EWR-Abkommens — Einkommensteuer belgischer Gebietsansässiger — Bestimmung der Einkünfte aus Immobilien — Anwendung zweier unterschiedlicher Berechnungsmethoden, je nach dem Belegenheitsort der Immobilie — Vom Katasterwert ausgehende Berechnung für die Immobilien in Belgien — Berechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Mietwerts für die Immobilien in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) — Unterschiedliche Behandlung — Beschränkung des freien Kapitalverkehrs)*

(2018/C 200/19)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Roels und N. Gossement)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigter: P. Cottin, M. Jacobs und L. Cornelis)

### Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 63 AEUV und Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 verstoßen, dass es Rechtsvorschriften aufrechterhalten hat, nach denen bei der Bewertung von Einkünften aus nicht vermieteten Immobilien oder aus Immobilien, die an natürliche Personen vermietet werden, die diese zu nicht beruflichen Zwecken nutzen, oder an juristische Personen, die diese natürlichen Personen zu privaten Zwecken überlassen, die Bemessungsgrundlage im Fall von Inlandsimmobilien nach dem Katasterwert und im Fall von Auslandsimmobilien nach dem tatsächlichen Mietwert berechnet wird.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 121 vom 18.4.2017.